

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 1. Juli 2010

Gesch. Nr. 017/10 Vorberatung GPK

08.08.30 Energie.- Förderung von erneuerbaren Energieträgern – Rahmenkredit und Förderreglement zur Ausrichtung von Förderbeiträgen an Photovoltaikanlagen.-

16.04.22 Postulate.- Abschreibung des Postulats (1) der Gemeinderäte Hans Zimmermann, GP, und Jürg Gassmann, SP betreffend Förderung von Solarstrom sowie Abschreibung des Postulats (2) von Gemeinderat Martin Gertsch, SVP, und Mitunterzeichnenden betreffend Förderbeiträge zur Erstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen.-

ANTRAG DES STADTRATES

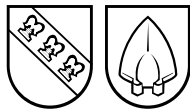
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von §§ 18 Absatz 1 und 26 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Zur Ausrichtung von Förderbeiträgen für Photovoltaikanlagen in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung Konto Nr. 400.5650.00 bewilligt.
2. Das Postulat (1) der Gemeinderäte Hans Zimmermann, GP und Jürg Gassmann, SP, betreffend Förderung von Solarstrom wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat (2) von Gemeinderat Martin Gertsch, SVP und Mitunterzeichnern betreffend Förderbeiträge zur Erstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird als erledigt abgeschrieben.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Der Stadtrat wird im Sinne des „Förderreglements für Photovoltaikanlagen“ mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Abteilung Finanzen, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - c. die Abteilung Hochbau, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - d. die Abteilung Präsidiales, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - e. Herr Kurt Plodeck, Energieberater, Schulstrasse 46, 8413 Neftenbach
 - f. Herr Gemeinderat Hans Zimmermann, Guldibuckstrasse 2, 8307 Effretikon,
 - g. Herr Gemeinderat Jürg Gassmann, Wingertstrasse 14c, 8308 Illnau,
 - h. Herr Gemeinderat Martin Gertsch, Billikerstrasse 5, First, 8307 Ottikon.

Beilagen: - Stadtratsbeschluss vom 1. Juli 2010
 - Förderreglement (Anhang 1)
 - Berechnungsgrundlagen zur Förderung (Anhang 2)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 1. Juli 2010

WEISUNG

Gemäss nachfolgendem Beschluss des Stadtrates:

Gesch. Nr. 220

08.08.30 Energie.- Förderung von erneuerbaren Energieträgern – Rahmenkredit und Förderreglement zur Ausrichtung von Förderbeiträgen an Photovoltaikanlagen.-

16.04.22 Postulate.- Abschreibung des Postulats der Gemeinderäte Hans Zimmermann, GP und Jürg Gassmann, SP betreffend Förderung von Solarstrom sowie Abschreibung des Postulats von Gemeinderat Martin Gertsch, SVP und Mitunterzeichnenden betreffend Förderbeiträge zur Erstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen.-

AUSGANGSLAGE

Am 20. August 2009 genehmigte der Stadtrat seine Energiestrategie „Energiezukunft Illnau-Effretikon 2008 – 2050“, welche am 4. Februar 2010 im Grossen Gemeinderat positiv zur Kenntnis genommen wurde und allgemeine Unterstützung fand.

Die Stadt Illnau-Effretikon setzt sich mit ihrer Energiestrategie das **Oberziel, bis zum Jahr 2050 das Energieverbrauchsmodell der 2000-Watt-Gesellschaft umzusetzen**. Dazu formuliert die Strategie Ziele und Massnahmen über 3 Zeitperioden und 5 Handlungsfelder.

Eine wesentliche Komponente der Strategie ist die Förderung von erneuerbaren Energieträgern auf Stadtgebiet. So soll u.a. bis ins 2030 die Fläche von je 1 m² thermischen Solarkollektoren bzw. elektrischen Solarzellen pro Einwohner/-in, also insgesamt je rund 15'500 m² erstellt werden. Dies bedeutet eine Erstellung von je rund 750 m² pro Jahr. 750 m² elektrische Solarzellen (Photovoltaik) entsprechen 94 kW_p (1 kW_p = 8 m²) und produzieren 94'000 kWh Strom, was dem Jahresbedarf von rund 27 durchschnittlichen 4-Personen Haushalten entspricht. Heute existieren in Illnau-Effretikon lediglich Anlagen mit insgesamt gut 200 m² Modulfläche.

In Europa sind Deutschland und Spanien mit installierten Leistungen von 9'785 bzw. 3'520 MW_p im Jahre 2009 führend in der Photovoltaik. Damit hat Deutschland unser Ziel von 1 m²/Einwohner landesweit schon fast erreicht, während die Schweiz mit rund 0.05 m²/Einwohner weit abgeschlagen ist.

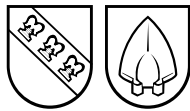
Zwischen 2006 und 2009 sind Solarstromanlagen ein Viertel günstiger geworden. Da bei steigenden Energiepreisen mit einer Kostenreduktion bei der Solarenergie zu rechnen ist, dürfte sich diese in wenigen Jahren zu einer wirklich konkurrenzfähigen erneuerbaren Alternative entwickeln.

Zurzeit benötigt die Solarenergie jedoch noch eine Förderung, um ihr auf dem Markt zum Durchbruch zu verhelfen, umso mehr als bei den nicht erneuerbaren Energieträgern ohnehin keine Kostenwahrheit besteht.

ZAHLN UND FAKTEN

ALLGEMEIN

- Die Leistung einer Solarstromanlage wird in kW_p angegeben. Dies entspricht der Spitzenleistung der Anlage bei vollem Sonnenschein.
- Eine Photovoltaik-Anlage mit 1 kW_p installierter Leistung (ca. 8 m² Solarmodule) produziert auf einem Süddach im Schweizer Mittelland ca. 1000 kWh Strom pro Jahr.
- Prinzipiell können Photovoltaik-Anlagen in jeder Grösse realisiert werden. Typische Grössen für Wohnhäuser sind ca. 2 bis 10 kW_p, für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe ca. 20 bis 50 kW_p.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

PRODUKTION UND BEZUG VON SOLARSTROM IN ILLNAU-EFFRETIKON

- In Illnau-Effretikon produzieren heute 4 Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 25kW_p und einer Gesamtfläche von gut 200 m² jährlich rund 25'000 kWh Solarstrom. (Städtische Anlage: ARA Mannenberg, GSIE-Anlagen <Genossenschaft Solarkraft Illnau-Effretikon>: Schulhaus Schlimperg, Schulhaus Watt, WKK Langhag). Alle GSIE – Anlagen produzieren Strom für die EKZ-Solarstrombörse.
- Der Bezug von Solarstrom aus dem öffentlichen Netz auf dem gesamten Stadtgebiet betrug im 2009 ca. 35'000 kWh, also 10'000 kWh mehr als auf eigenem Gebiet produziert wurde.
- Am Solartag vom 8. Mai 2010 gelang es der GSIE, weitere 2'700 Jahres-kWh zu Gunsten der EKZ-Solarstrombörse an den Mann bzw. die Frau zu bringen. Dabei zeigte sich allerdings eine erhebliche Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Energiepolitik der EKZ.

POTENTIALABSCHÄTZUNG NEUE SOLARSTROMANLAGEN IN ILLNAU EFFRETIKON

Für die Potentialabschätzung von neuen Solarstromanlagen liefern die KEV-Anträge (Kostendeckende Einspeisevergütung) und die Auswertungen der beiden abgeschlossenen Förderprogramme des Bundes und des Kantons mit Investitionsbeiträgen gute Anhaltspunkte. Allerdings liegen der Stadt nur Informationen über Anzahl und Grösse der Anlagen vor, welche ein Gesuch für Förderbeiträge eingereicht haben. Lage und Gesuchsteller werden von den zuständigen Stellen aus Datenschutzgründen leider nicht bekannt gegeben.

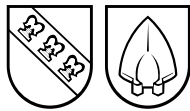
- KEV: Total 10 Anträge mit total 304 kW_p Leistung, davon 1 Zusage (7 kW_p), 1 Anlage ausgeführt ohne Zusage (GSIE-Anlage Schulhaus Schlimperg mit 14 kW_p), 8 Anlagen weiterhin auf Warteliste (283.7 kW_p)
- Beim abgeschlossenen Förderprogramm des Bundes 2009 für PV-Anlagen sind 2 Anträge für Anlagen eingegangen, die auf der Warteliste der KEV stehen und noch nicht gebaut sind. 1 Anlage mit 9 kW_p und einer Solarstromproduktion von ca. 8'000 kWh/Jahr wurde gutgeheissen. 1 Anlage mit 2 kW_p und einer Solarstromproduktion von ca. 1'800 kWh/Jahr wurde abgelehnt. Der Investitionskostenbeitrag betrug je nach Anlagentyp zwischen 2'500.00 und 3'500.00 Fr./kW_p.
- Beim abgeschlossenen Förderprogramm des Kantons Zürich 2009 für PV-Anlagen ist 1 Antrag für eine Anlage mit einer Leistung von 36 kW_p eingegangen. Der Investitionskostenbeitrag pro kW_p beträgt 1'500.00 Fr./kW_p. (Baueingabe erfolgt)
- 1 Bauprojekt mit ca. 55 – 60 kW_p und einer Solarstromproduktion von ca. 50'000 kWh ist zurzeit im Baubewilligungsverfahren. Diese wird voraussichtlich nur gebaut, wenn sie kostendeckend betrieben werden kann.

KONKRETE ANFRAGE EINER WOHNBAUGENOSSENSCHAFT

Die ASIG Wohnbaugenossenschaft, Zürich mit 139 Wohnungen an der Rappen- und Illnauerstrasse ist interessiert, eine ca. 25 kW_p-Anlage im 2011 zu erstellen und den produzierten Solarstrom für den Eigenbedarf zu nutzen. Sie hat die Stadt Illnau-Effretikon angefragt, ob sie mit ähnlichen Investitionsbeiträgen wie in der Stadt Zürich (ewz) rechnen kann. Diese liegen bei 2500.00 Fr pro kW_p. Da sich die Genossenschaft zum Ziel gesetzt hat, ihren Allgemeinstrom zu 100 % solar zu produzieren, kann sie weder mit der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes noch Erträgen aus der Solarstrombörse rechnen. Auch mit einem Liefer- und Abnahmevertrag mit der EKZ nach dem Schlieremer Modell würde diese Anlage keine Unterstützung erhalten.

VORGEHEN AUS DER SICHT DER STADT

Um das städtische Energieziel zu erreichen, müssen während den nächsten 20 Jahre also durchschnittlich 750 m² Photovoltaikanlagen im Jahr erstellt werden, wobei wegen dem zu erwartenden Technologiefortschritt und der damit verbundenen Kostensenkung nicht unbedingt von einem linearen, sondern eher exponentiellen Verlauf ausgegangen werden kann.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

Es kann damit gerechnet werden, dass ein Teil der Anlagen über die kostendeckende Einspeisevergütung, Förderbeiträge des Bundes, des Kantons oder über die Solarstrombörse der EKZ finanziert werden können. Dies betrifft im Speziellen grössere Stromproduzenten, die ihren Solarstrom ins öffentliche Netz einspeisen. Die Wirkung dieser Förderungen war allerdings bislang völlig ungenügend.

Für Hauseigentümer/innen, Wohnbaugenossenschaften und Firmen, die mit einer Photovoltaikanlage in erster Linie ihren eigenen Bedarf abdecken wollen, existiert kein entsprechendes Förderprogramm auf Bundes- oder Kantonsebene. Ein städtisches Förderreglement soll deshalb diese Lücke schliessen und mit Beiträgen Anlagen zur Deckung des Eigenstrombedarfs fördern.

GRUNDSÄTZE FÜR EIN FÖRDERREGLEMENT

Um die städtischen Energieziele zu erreichen, ist ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen zielführend und sinnvoll. Der Stadtrat hat deshalb ein entsprechendes Förderreglement ausgearbeitet, welches die Förderprogramme „thermische Solarenergie“ und „Holzenergie“ ergänzen soll (Anhang 1). Es sollen damit nur Anlagen gefördert werden, die nicht bereits in den Genuss von Fördermitteln aus anderen Programmen kommen. Es sind dies vor allem jene Grundeigentümer, welche ihre Solarstromproduktion in erster Linie zur Eigenbedarfsdeckung verwenden und nur ihren Überschuss ins Netz einspeisen. Für die städtische Photovoltaik-Förderung werden deshalb folgende Vorgaben formuliert:

- Die Förderung soll sich vor allem an Hauseigentümer/innen, Wohnbaugenossenschaften und Firmen richten, die den Bau einer Photovoltaikanlagen zur Deckung des Eigenstrombedarfs anstreben.
- Die Aktion soll mittels Rahmenkredit auf (vorerst) 5 Jahre beschränkt werden. Danach soll die Situation aufgrund der Entwicklung von Kosten und Anreizen (Förderprogrammen) neu beurteilt werden.
- Es sollen bereits Anlagen ab 2 kW_p gefördert werden, damit auch Einfamilienhausbesitzer, die mit einer Anlage ihren Eigenbedarf abdecken wollen, in den Genuss der Förderbeiträge kommen.
- Im Abgleich mit anderen Förderprogrammen soll der Beitrag auf ca. 20 % der Investitionskosten oder ca. 2'000.00 Fr./kW_p (kleinere etwas mehr) festgelegt werden.
- Der Maximalbeitrag pro Anlage soll auf Fr. 50'000.00 beschränkt werden (betrifft Anlagen ab 24 kW_p).

Die finanzielle Wirkung des Förderreglements auf die Erstellungs- und damit Stromkosten für die Ersteller kann der Tabelle (Anhang 2) entnommen werden.

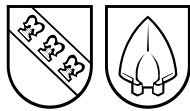
BENÖTIGTE FINANZIELLE MITTEL

Die zur Finanzierung der Photovoltaik-Förderung benötigten finanziellen Mittel sollen über einen Rahmenkredit für eine auf 5 Jahre begrenzte Dauer zur Verfügung gestellt werden. Mit einem Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 können so in den nächsten 5 Jahren rund 175 kW_p installierte Leistung, respektive 1400 m² Photovoltaikanlagen gefördert werden. Damit können etwa 175'000 kWh Strom pro Jahr produziert werden. Das entspricht gut einem Drittel der Menge, die gemäss den städtischen Energiezielen in dieser Zeitspanne erstellt werden müssen. Die verbleibenden zwei Drittel sollen mit Hilfe anderer Förderprogramme von Bund und Kanton realisiert werden können.

BEWILLIGUNGSPRAXIS DES KANTONS UND DER STADT

Bauten ausserhalb der Bauzone fallen in die kantonale Zuständigkeit, während innerhalb der Bauzonen die Zuständigkeit bei der örtlichen Baubehörde liegt.

Der Kanton hat für Bauten in seiner Zuständigkeit ein Merkblatt herausgegeben, wonach Kollektoren- und Photovoltaikflächen aus Einordnungsgründen in der Landwirtschaftszone im Traufbereich anzubringen seien, was aus Sicht des Stadtrates nur bedingt sinnvoll ist. Ein kürzlich durchgeführter Rekursaugenschein in der Landwirtschaftszone betreffend der Lage einer Solaranlage mit Vertretern der Baurekurskommission, dem Kanton



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

und der Stadt hat gezeigt, dass eine gewisse Gesprächsbereitschaft vorhanden ist und zumindest in Ausnahmefällen von den kantonalen Grundsätzen abgewichen werden kann. Dies ist auch im Sinn des Stadtrates.

Im Siedlungsgebiet von Illnau-Effretikon sind Kollektoren- und Photovoltaikflächen gemäss § 9.9 BZO grundsätzlich gestattet. In Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen benötigen sie gemäss kantonaler Bauverfahrensverordnung bei einer Fläche über 35 m² eine Baubewilligung. In Kernzonen sind auch geringere Flächen aus Gründen der Ortsbildrelevanz bewilligungspflichtig, wobei es dabei ausschliesslich um die Einhaltung erhöhter gestalterischer Anforderungen geht.

BEWILLIGUNGSGEBÜHREN FÜR PHOTOVOLTAIK- UND SOLARANLAGEN

Solaranlagen (thermisch und elektrisch) bis zu einer Grösse von 35 m² benötigen, wenn sie nicht mehr als 10 cm über die Dachhaut ragen, ausser in Kern- und Landwirtschaftszonen keine Bewilligung und demzufolge wird auch keine Bewilligungsgebühr eingefordert. Dies deckt bereits einen Grossteil der privaten Anlagen ab.

Für jene Anlagen, die unter die Bewilligungspflicht fallen, ist ein entsprechender administrativer Aufwand nötig, der eine Gebühr rechtfertigt und der Kostenwahrheit entspricht.

Der Stadtrat will keine Vermischung von Verwaltungsaufwand und Gebührenförderung, da damit ein Präjudiz für andere Leistungen im Bereich Energie, Ökologie oder Denkmalpflege geschaffen würde. Eine gezielte Förderung ist einer Nichtverrechnung von Verwaltungsaufwand klar vorzuziehen und verbessert die Transparenz von Leistungen und Geldflüssen. Ein Erlass von Gebühren stellt demzufolge für den Stadtrat keine Option dar.

EINGEREICHTE VORSTÖSSE ZUM THEMA

Die Forderung nach Förderung der Photovoltaik entspricht auch dem Wunsch des Grossen Gemeinderates.

Am 13. August 2009 reichten die Gemeinderäte Hans Zimmermann, GP, und Jürg Gassmann, SP, eine Motion zur Förderung von Solarstrom (1) ein. Am 17. Dezember 2009 doppelte Gemeinderat Martin Gertsch, SVP und Mitunterzeichnende mit einem Postulat für Förderbeiträge zur Erstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen (2) nach. Beide Vorstösse wurden an der Sitzung vom 4. Februar 2010 als Postulate an den Stadtrat überwiesen.

POSTULAT ZUR FÖRDERUNG VON SOLARSTROM (1)

Das überwiesene Postulat hatte folgenden Wortlaut:

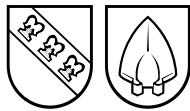
Der Stadtrat wird beauftragt, dem GGR einen Kreditantrag vorzulegen, der die Förderung von Solarstrom durch einen Abnahmevertrag mit den EKZ zum Inhalt hat, wobei die Stadt jährlich Solarstrom im Gegenwert von netto Fr. 50'000.00 bezieht.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Illnau-Effretikon ist seit Jahren Pionierin für effiziente Energienutzung sowie die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien. Seit dem 8. April 1998 ist sie mit dem Label „Energistadt“ zertifiziert.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Wunsch nach einem verantwortungsbewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen stetig gewachsen. Eine zukunftsorientierte Energiepolitik muss das Ziel verfolgen, einen wachsenden Anteil des gesamten Strombedarfes aus erneuerbaren, CO₂-neutralen Energiequellen zu decken. Zu diesem Zweck soll das unerschöpfliche Energiepotenzial der Sonne durch die Installation von Photovoltaik- oder Solarstromanlagen vermehrt genutzt werden.

Auf dem Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon sollen auf mindestens 20 Dächern Solaranlagen entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Stadt mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) einen Sondervertrag (Modell Schlieren) abschliessen:



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

- Die Stadt bezahlt den EKZ einen Betrag von jährlich netto Fr. 50'000.00
- Die EKZ liefern dafür einen daraus resultierenden Anteil Solarstrom in kWh an die Stadt
- Die EKZ verpflichten sich, die gleiche Menge Solarstrom in kWh den Produzenten der noch zu bauenden Photovoltaik-Anlagen der Stadt abzunehmen.

Der Vertrag soll auf eine Dauer von 15 Jahren angelegt werden. Als Gegenleistung garantieren die EKZ den Stromlieferanten eine Abnahmegarantie für 15 Jahre. Damit kann eine im durchschnittlichen Preissegment angesiedelte Anlage amortisiert werden.

POSTULAT FÜR FÖRDERBEITRÄGE ZUR ERSTELLUNG VON PHOTOVOLTAIK- UND SOLARANLAGEN (2)

Das überwiesene Postulat hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Stadtrat wird eingeladen, eine Anschubfinanzierung für Photovoltaikanlagen in einer Höhe von 10 - 15 % der Erstellungskosten zu prüfen. Das entspricht bei der Photovoltaikanlage einem Beitrag von ca. Fr. 1'500.00 pro kWp. Um eine Effizienz zu erreichen, sollten Anlagen unter 5 kWp oder mit KEV-Beiträgen nicht unterstützt werden. Anlagen, die an ein Bauvorhaben gekoppelt sind, z.B. Parking MITTIM Effretikon, sollten ebenfalls nicht berücksichtigt werden.
2. Der Stadtrat wird eingeladen, den Erlass von Bewilligungsgebühren für Photovoltaik- und Solaranlagen zu prüfen.
3. Der Stadtrat wird eingeladen, mit dem Kanton Gespräche aufzunehmen betreffend der Bewilligungspraxis für Photovoltaik- und Solaranlagen, insbesondere ausserhalb der Bauzone.

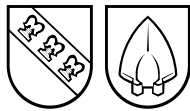
BEGRÜNDUNG:

1. Es ist an der Zeit, dass man die Augen vor erneuerbarer Energiegewinnung nicht mehr verschliesst. Das Stadtgebiet Illnau-Effretikon verfügt über ein riesiges Potenzial an Hausdächern, die zur Produktion von Solarstrom geeignet sind. Die Solarstromproduktion ist mit hohen Erstellungskosten verbunden und es ist unumgänglich, mit der Möglichkeit einer Anschubfinanzierung Anreize für Investoren zu schaffen.
2. Bei der Strom- und Warmwasserproduktion mit Solartechnologie wird eine effiziente Art, konventionell produzierte Energie zu sparen, genutzt. Es macht also Sinn, mit dem Erlass von Bewilligungsgebühren einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen.
3. Die optimale Platzierung von Photovoltaik- und Solaranlagen ist äusserst wichtig. In der Praxis ist es schon öfters vorgekommen, dass sich die Baubehörden gegen die Empfehlung der Solarexperten entschieden haben.

STELLUNGNAHME DES STADTRATES

Das Grundthema der beiden Vorstösse, nämlich die Förderung von solar produziertem Strom, ist dasselbe. Die Vorschläge unterscheiden sich jedoch dahingehend, dass gemäss Postulat (1) ein Liefer- und Abnahmevertrag mit der EKZ ausgehandelt werden soll und Postulat (2) unter anderem ein städtisches Förderprogramm verlangt.

Das Anliegen einer Unterstützung der Photovoltaik im Rahmen der städtischen Energiepolitik ist aus der Sicht des Stadtrates gerechtfertigt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

FUNKTIONSWEISE SCHLIEREMER MODELL

- Solarstromproduzenten können 80 % ihres produzierten Solarstroms in die EKZ-Solarstrombörse zu ca. 80 Rp/kWh einspeisen. 20 % des produzierten Solarstroms übernehmen die Solarstromproduzenten selbst.
- Die Stadt verpflichtet sich, über 15 Jahre die eingespeisten 80 % Solarstrom zu ca. 80 Rp/kWh von der Solarstrombörse zu beziehen. Bei einem heutigen Strommitteltarif von ca. 14 Rp/kWh ergibt dies einen ökologischen Mehrwert von 66 Rp/kWh, welcher der Stadt für den Bezug des Solarstroms zusätzlich in Rechnung gestellt würde. Das heisst: Private produzieren Solarstrom, verkaufen ihn an die EKZ und die Stadt verpflichtet sich, diesen für ihre eigenen Zwecke wieder zu kaufen.

ZAHLN SOLARSTROM ILLNAU-EFFRETIKON

- Für 50'000.00 Fr./Jahr kann die Stadt 75'800 kWh Solarstrom zu einem ökologischen Mehrwert von 66 Rp/kWh beziehen.
- Um die Solarstrommenge von 75'800 kWh/Jahr (80 %) für die Stadt zu liefern, sind gemäss Schlieremer Modell total 95'000 kWh (100 %) Solarstrom auf Stadtgebiet zu produzieren. Dies entspricht einer installierten Gesamtleistung von ca. 95 kW_p.

BEURTEILUNG

Um das Anliegen von Postulat (1) zu erfüllen, ist für die Stadt ein Gesamtfinanzbedarf von Fr. 750'000.00 (15 x 50'000.00 Fr./Jahr) zu veranschlagen. Wie oben erwähnt, können mit diesem Betrag während 15 Jahren je 95'000 kWh Solarstrom kostendeckend produziert werden, was einer Gesamtleistung von ca. 95 kW_p entspricht.

In einer Gegenüberstellung können mit einem Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 für ein Förderprogramm zur Anschubfinanzierung pro Jahr 175'000 kWh Strom solar produziert werden, was einer Gesamtleistung von 175 kW_p entspricht. Das ergibt im Vergleich zum so genannten Schlieremer Modell beinahe Effizienzfaktor von beinahe 4.

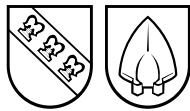
Beim Schlieremer Modell werden nur Anlagen gefördert, die 80 % des produzierten Solarstroms über die EKZ indirekt der Stadt Illnau-Effretikon verkaufen. Solarstromanlagen, die primär für den Eigenverbrauch produzieren, gehen leer aus.

Auswertungen zeigen, dass Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV oder Solarstrombörse) tendenziell vor allem für grössere Investoren attraktiv sind. (Durchschnittliche Anlagegrösse KEV ca. 30 kW_p, EKZ-Solarstrombörse ca. 10 kW_p). Dies bedeutet, dass mit dem Gesamtbetrag von Fr. 750'000.00 eher weniger als 20, dafür grössere Anlagen entstehen werden. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen mit Sicherheit gebaut werden, doch ist deren Wirkung mit Bezug auf das Energieziel von Illnau-Effretikon begrenzt.

Der Stadtrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass mit einem Förderprogramm zur Anschubfinanzierung von Photovoltaikanlagen gemäss Antrag die beschränkten Finanzmittel erheblich effizienter (Faktor 4) eingesetzt und gleichzeitig Anlagen gefördert werden können, welche bei anderen Förderprogrammen leer ausgehen.

Eine Förderung thermischer Solaranlagen ist bereits vorhanden und soll – wie bisher – in Ergänzung zur Förderung von Holzheizungen weitergeführt werden. Weitere Massnahmen ausserhalb dieser Förderprogramme sind vor allem bei städtischen Projekten möglich.

Ein genereller Erlass von Baubewilligungsgebühren ist aus der Sicht des Stadtrates keine Option. Für das individuelle Baubewilligungsverfahren – in den wenigen Fällen (Anlagen > 35 m², Kernzonenliegenschaften), in denen ein solches überhaupt notwendig ist – ist die selbständige Baubehörde alleine zuständig. Der Stadtrat hat dazu keine Weisungsbefugnis.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Juli 2010

FINANZIERUNG

Der Grosse Gemeinderat hatte am 21. Oktober 2004 im Zusammenhang mit der Abgabe der eigenen Gasversorgung an die Erdgas Zürich AG auf Antrag des Stadtrates beschlossen, jährlich maximal Fr. 35'000.- für die Förderung von kleinen alternativen Energieprojekten zur Verfügung zu stellen. Im Voranschlag 2010 sind unter Konto Nr. 400.5650.00 „Förderung alternativer Energieprojekte“ Fr. 100'000.- eingestellt, obwohl ein ergänzender Kreditbeschluss (noch) nicht besteht.

Mit dem vorliegenden Antrag soll dieses formelle Defizit beseitigt und ein Rahmen gesteckt werden, wie diese Förderung zu erfolgen hat. Entsprechend dem beantragten Rahmenkredit sollen jährlich (einstweilen auf 5 Jahre befristet) Fr. 70'000.- für eine Förderung gemäss erlassenen Reglement zur Verfügung stehen. Die wie erwähnt von Grossen Gemeinderat bewilligten Fr. 35'000.- sollen weiterhin für übrige kleine Aktionen zur Verfügung stehen.

Im Vergleich zum Voranschlag 2010 verursacht der vorliegende Antrag bzw. der zu fassende Beschluss keine Mehrausgaben für die Stadt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Will die Stadt ihre Energieziele erreichen, ist die Förderung der Photovoltaik neben thermischen Sonnenkollektoren und Holzheizungen unerlässlich. Der Weg des Schlierener Modells ist aus der Sicht des Stadtrates zu wenig effizient, weshalb er den Weg einer Anschubfinanzierung beschreiten möchte. Die EWZ betreibt bereits erfolgreich ein derartiges Förderprogramm.

Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, den dafür notwendigen Rahmenkredit zu bewilligen. Die Beträge sind bereits in Budget und Finanzplan dafür eingestellt.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST:

1. Das Förderreglement für Photovoltaikanlagen wird genehmigt. Es bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird ein zur Finanzierung notwendiger Rahmenkredit von Fr. 350'000.00 über 5 Jahre sowie die Abschreibung der am 4. Februar 2010 zum Thema überwiesenen Postulate beantragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Grossen Gemeinderat, zweifach, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - b) die Abteilung Finanzen, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - c) die Abteilung Hochbau, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - d) die Abteilung Präsidiales, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - e) Herrn Kurt Plodeck, Energieberater, Schulstrasse 46, 8413 Neftenbach.

Versandt am: 2. Juli 2010

iv/KE